



Landtag NRW
Referat I.A.2 / A18
z.Hd. Herrn Hans-Georg Schröder
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/409**

Alle Abgeordneten

Niederlassung Mülheim
EFI Wind GmbH
Münlenstraße 51
45473 Mülheim a. d. Ruhr
Tel. 0208 / 377 397 0
Fax: 0208 / 377 397 69
info@efiwind.de
www.efiwind.de

13.03.2023

Dr. Thomas Tschiesche
DW: 0208 / 377 397 12
tschiesche@efiwind.de

A18 - Genehmigungsbeschleunigung Anhörung im NRW Landtag am 15.03.2023 Stellungnahme Dr. Thomas Tschiesche

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schröder,

finden Sie bitte nachfolgend meine Stellungnahme zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG und dem Baurecht. Da ich als Windparkplaner tätig bin, beziehen sich meine Ausführungen im Wesentlichen auf Erfahrungen aus Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.

Digitale / elektronische Genehmigungsverfahren

Leider müssen Genehmigungsanträge in NRW (und ganz Deutschland) fast überall in Papierform abgegeben werden. Bei 15 bis 25-facher Kopie mit in der Regel zwei vollen dicken Leitzordnern je Antragskopie ergeben sich rund 15.000 bis 25.000 Blatt Antragsunterlagen für ein BImSchG Verfahren. Neben dem umständlichen und zeitaufwändigen erstellen dieser Unterlagen, kommen Transport, Handling, Verteilung, Ablage in den Behörden und TÖB dazu. Wenn dann im Verfahren Unterlagen ausgetauscht und oder nachgeliefert werden müssen – und das ist immer der Fall –, muss der Antragsteller persönlich zur Genehmigungsbehörde anreisen und die Unterlagen in die Antragsordner einsortieren und austauschen. Das ist schon lange nicht mehr zeitgemäß und jeder der seinen Schriftverkehr durch Email erledigt kann nachvollziehen, wieviel Zeit und Aufwand eingespart wird, wenn Unterlagen elektronisch ausgetauscht werden. Bis auf den Landkreis Osnabrück (Niedersachsen) ist mir keine andere Genehmigungsbehörde bekannt, die ein Genehmigungsverfahren vollständig digital und elektronisch abwickelt.

Klare Regelungen

Unfassbar große Verzögerungen in den Genehmigungsverfahren ergeben sich durch schwammige unklare Vorschriften, Gesetze und Regelungen. Leider sind so gut wie alle Vorschriften, Gesetze und Regelungen nicht eindeutig und erlauben weitreichende Auslegungen und

Ermessensspielräume. Das führt nicht nur dazu, dass Sachbearbeitende der TÖB und Behörden zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen und Auflagen kommen wie der Antragsteller und monatelang darüber gestritten und verhandelt wird bis man sich auf eine einvernehmlich tragfähige Regelung in einer Nebenbestimmung der Genehmigung geeinigt hat. Auch die Behörden intern kommen zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen, das gleiche gilt innerhalb einer Behörde bei einem Wechsel des Mitarbeiters. Mindestens genauso viel Zeit geht verloren, weil die Sachbearbeitenden sich nicht zutrauen zum Sachverhalt eine Entscheidung zu treffen und daraus eine Nebenbestimmung zu formulieren. Immer wieder stellen wir fest, dass Entscheidungen aus Furcht vor Klageverfahren gegen den Genehmigungsbescheid nicht oder erst nach vielen Monaten des Hin- und Herabwägens getroffen werden. Klare, eindeutige Regelungen, Vorschriften und Gesetze die keine Auslegungsspielräume lassen, sorgen für klare Verhältnisse und somit zu schnellen Entscheidungen. Die Behörden befinden sich da zwischen den Mühlsteinen der Antragsteller, der Vorhabengegner und der Gerichte.

Beispiel isolierte Positivplanung

Bedeutung: separate, nachträgliche (und zusätzliche) Ausweisung einzelner Flächen für die Windenergienutzung in Anschluss an einen sachlichen Teilflächennutzungsplan, die isoliert neu geplanten Sonderbauflächen für Windenergie treten als neue Sonderbauflächen zusätzlich zu den vorhandenen Konzentrationsflächen hinzu.

Diese grundsätzlich positive neue klarstellende Regelung durch das „Wind an Land Gesetz“ im BauGB enthält aber leider wieder Formulierungen, die zu Auslegungen und Streitigkeiten führen.

245e Abs. 1 S. 5 BauGB

*„Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, **sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt.**“*

Wer Klarheit, Eindeutigkeit und einfache Gesetze haben will, muss auf den fett gedruckten Teil des Gesetzes verzichten. Ansonsten lassen sich keine schnellen Genehmigungsverfahren realisieren.

Naturschutzfachliche Untersuchungen auf das notwendige Mindestmaß reduzieren

Genehmigungspflichtige Vorhaben werden fast immer und fast ausschließlich durch Fragen und Auseinandersetzungen im naturschutzfachlichen Bereich erheblich verzögert oder verhindert. Gerade in diesem Bereich sind klare und eindeutige Vorgaben und Regelungen schwierig und bisher praktisch nirgends zu finden. Die bisherige gängige Praxis „im Zweifel für den Umweltschutz und gegen das Vorhaben“, in Verbindung mit der Einschätzungsprärogative der Sachbearbeitenden der Behörden, führt immer wieder zu massiven Verzögerungen bis zu Verhinderungen beantragter Vorhaben. Zusätzlich zu dieser Problematik treffen einige Behörden zusätzliche Annahmen die nachteilig für die Genehmigung von WEA sind.

Beispiele zur Beschleunigung ohne eine Benachteiligung des Naturschutzes

1. Vogeluntersuchungen können entfallen, wenn der Betreiber sich verpflichtet, die in Deutschland oder im Ausland zugelassenen Vogelerkennungssysteme und automatische Abschaltssysteme für WEA zu installieren. Umfangreiche Kartierungen mit jahrelangen nachgelagerten Raumnutzungsanalysen sind der Haupttreiber für lange Genehmigungszeiten und der Hauptangriffspunkt von Verbandsklagen gegen Windparkprojekte.
2. Fledermausuntersuchungen können entfallen, wenn der Betreiber sich verpflichtet, ein Fledermausmonitoring durchzuführen. Das soll zwar in NRW eigentlich schon praktiziert werden aber in der gelebten Praxis wird dringend empfohlen, dass vollständige Untersuchungsprogramm durchzuführen, damit man im Klagefall immer ausreichend belegen kann, dass man alles untersucht hat. Kartierungen vor Errichtung der WEA liefern keinen echten Mehrwert für den Artenschutz, da sich die Zustände in der Natur ständig wandeln und

Wochenstuben und Schlafplätze mal besetzt sind um dann wieder nicht. Auch fehlen einheitliche Regelungen in den jeweiligen Bundesländern und sogar Kreisen, wie die Fledermausmonitoringergebnisse ausgewertet werden müssen. Dazu sind einheitliche und verbindliche Anwendungsregeln dringend nötig. Es muss durch klare Gesetze, Vorgaben und Regelungen verhindert werden, dass vorgegebene Verfahrensweisen in den Genehmigungen durch langwierige Klageverfahren nach Genehmigungserteilung wieder in Frage gestellt werden und die Umsetzung der Vorhaben verzögern oder gar verhindern.

3. Wenn der Betreiber sich auf ein Worst Case Szenario einlässt, sind keine Untersuchungen mehr durchzuführen. Beispiel: Die Haselmaus musste für über 20 T€ kartiert werden, weil die Behörde darauf bestanden hat, obwohl der Gutachter meinte, die ist auf jeden Fall im Windpark und entsprechende Maßnahmen werden als Auflagen kommen. Dann kann man auch von Beginn an die Annahme treffen, dass die Haselmaus überall vorkommt und entsprechende Maßnahmen vornehmen, s.o. Kartierungen ohne Mehrwert für den Artenschutz.

Ausreichend Personal für Genehmigungsverfahren

Es muss ausreichend Personal in die Genehmigungsbehörden! Regelmäßig werden Genehmigungen schleppend bearbeitet, weil es auf den Ämtern kein Personal gibt.

Schlichtungsstelle für Streitfragen im Genehmigungsverfahren

Der Zeitunterschied zwischen Genehmigungsverfahren in Behörden und Städten, die für WEA sind und denen, die gegen WEA sind, kann schnell zwei bis vier Jahre betragen. Ein Antragsteller ist praktisch hilflos der Willkür der Verwaltung ausgesetzt. Klagen gegen die Behörden (z. B. Untätigkeitsklage) würden das Verfahren noch mehr in die Länge ziehen (jahrelange Prozesse bis zur Entscheidung). Also bleibt dem Antragsteller nichts anders übrig als gute Miene zum bösen Spiel zu machen und Gutachten auf Gutachten und Stellungnahme auf Stellungnahme und Überarbeitung der Antragsunterlagen auf Überarbeitung abzuliefern, bis den kritischen Bedenkenträgern keine Gründe mehr einfallen, warum denn eine WEA an dem beantragten Standort vielleicht doch möglicher Weise bedenklich sein könnte.

Für solche Situationen, die tägliche Praxis sind, wäre eine Schlichtungsstelle auf Landes- oder Regierungsbezirksebene hilfreich, an die man sich wenden kann und die dann schnell moderiert und zu einvernehmlichen Entscheidungen / Festlegungen führt. Diese Schlichtungsstelle wird sicher auch all den Sachbearbeitenden Hilfestellungen geben können, die bei ihren Entscheidungen unsicher sind und Rat bei „höheren“ Stellen suchen.

Reduzierung der TÖB

Jeder Träger öffentlicher Belange, der in ein BlmSchG Verfahren eingebunden wird, verursacht Arbeit und damit Zeitverzögerungen. Aus diesem Grunde sollten einige TÖB nicht mehr am BlmSchG Verfahren beteiligt werden oder zumindest nur informiert aber nicht mehr zu Stellungnahmen aufgefordert werden. Denkmalschutz, Wandervereine, Ämter für Tourismus, etc., mit anderen Worten TÖB, die regelmäßig lediglich wegen Sichtbeziehungen und Landschaftsbild Widersprüche gegen WEA einbringen, welche aber nie zur Ablehnung von WEA führen. Gerade in NRW müssen oft umfangreiche Visualisierungen und teure Denkmalschutzgutachten vorgelegt werden, nur damit diese TÖB die Unterlagen bei sich abheften können. Insbesondere das aktuelle Urteil des Oberverwaltungsgericht (OVG) Greifswald hat in einem Urteil (07.02.2023) entschieden, dass selbst wenn man eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals unterstellte, wäre das Vorhaben zu genehmigen, weil ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangte. Insoweit bestimmte nämlich § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen. Das Denkmalschutzinteresse habe im vorliegenden Einzelfall deshalb zurückzustehen, so die Richter.

Bei einigen anderen TÖB (z.B. Flugsicherung (DFS)) ergeben sich immer die gleichen standardisierten Rückmeldungen und Auflagen zur Flugbefreiung, die übrigens immer

kostenpflichtig sind im Gegensatz zu allen anderen TÖB, so dass solche Nebenbestimmungen auch ein für alle Mal vorgegeben werden sollten und von den Behörden von zentraler Stelle abgerufen werden sollten.

Zeitvorgaben für Entscheidungen

Das aktuelle Urteil des Oberverwaltungsgericht (OVG) Greifswald hat in einem Urteil (07.02.2023) entschieden, dass ein klagendes Windenergieunternehmen einen Anspruch auf Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung einer Windenergieanlage hat (Az. 5 K 171/22 OVG). Das OVG stellte fest, dass die für die Genehmigung zuständige Behörde nicht in angemessener Frist über den Antrag entschieden habe. Hauptverzögerungsgrund war der Umgang mit Fragen des Denkmalschutzes.

Es ist gelebte Praxis in den Genehmigungsverfahren, dass schlicht keine Entscheidungen getroffen werden, TÖB sich selbst Verlängerungen für ihre Stellungnahmen genehmigen oder erzwingen (entweder bekomme ich mehr Zeit oder ich lehne ab (DFS)), Behörden immer wieder Überarbeitungen von Gutachten verlangen, obwohl in Besprechungsprotokollen alle Belange erläutert und festgelegt wurden. Alle gesetzlichen Fristen in den Genehmigungsverfahren werden in der Praxis ausgehebelt und habe auf diese Weise keine Wirkung.

Wer im Genehmigungsverfahren zur Stellungnahme aufgefordert wird und diese in angemessener Frist nicht abgibt, muss sein Mitsprache- und Klagerecht verlieren. Auch die Fristen für die Gemeinden ihr Einvernehmen zu einem Vorhaben abzugeben müssen deutlich verschärft werden.

Einschränkung des Verbandsklagerechts

Es gibt immer wieder Verbände, die sich nur zu dem Zweck gegründet haben, um WEA zu verhindern oder zu verzögern. Diese beteiligen sich nicht an den Genehmigungsverfahren und treten erst in Erscheinung, um nach Erteilung einer Genehmigung gegen diese zu Klagen. Es sollten nur die Umweltverbände ein Klagerecht gegen erteilte Genehmigungen haben, die sich im Genehmigungsverfahren durch Stellungnahmen eingebracht haben und deren Eingaben im Verfahren nicht angemessen berücksichtigt und abgewogen worden sind.

Pflicht zu verbindlichen Stellungnahmen vor dem Genehmigungsverfahren

Ich vielen Planungen werden schon vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren die wesentlichen kritischen Knackpunkte der Vorhaben bekannt. Um schnell heraus zu finden, ob ein beabsichtigtes Genehmigungsverfahren ohne jede Erfolgsaussicht ist, muss es möglich sein von den entsprechenden TÖB (meist Bundeswehr und Flugsicherung) schon vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren verbindliche Stellungnahmen für ein Vorhaben einholen zu können. Dies ist bisher nicht möglich. Entweder bekommt der Planer gar keine Rückmeldung und wenn dann nur mit unverbindlichem Charakter. Eine Verpflichtung zur Abgabe einer verbindlichen Stellungnahme der TÖB auch schon vor einem offiziellem Genehmigungsverfahren beschleunigt Verfahren, weil aussichtslose Verfahren dann gar nicht erst gestartet werden und sich Planer, Genehmigungsbehörden und alle anderen TÖB nur mit genehmigungsfähigen Verfahren befassen müssten.

Weitere Anregungen zur schnelleren und leichteren Umsetzung von genehmigten Vorhaben

Schnelle Klageverfahren

Obwohl die Umweltverbände im BImSchG Verfahren eingebunden und ihre Einsprüche gehört und berücksichtigt / abgewogen werden, kommt es regelmäßig trotzdem zu Widersprüchen und Klagen gegen Genehmigungen, die jede Finanzierung unmöglich machen und auf diese Weise genehmigte Projekte verzögern und in vielen Fällen sogar verhindern, weil nach jahrelangen

Klageverfahren und trotz positivem Ausgang für den WEA-Planer, die genehmigten WEA nicht mehr lieferbar sind. Klageverfahren, die sich in aller Regel über 2, 3 und mehr Jahre hinziehen sind nicht länger tragbar. Die Klageverfahren müssen zeitlich gestrafft werden. Kläger und Beklagte müssen engere Termine für ihre Schriftsätze bekommen und wer nicht reagiert der verliert.

Alles was Klageverfahren gegen genehmigte Windparkprojekte erschwert oder unmöglich macht, beschleunigt den Ausbau der WEA ganz erheblich. Es sind nicht nur die Klageverfahren, die oft jahrelang die Umsetzung von genehmigten Projekten verhindern. Es ist auch die schlichte Angst der Genehmigungsbehörden vor diesen Klagen, die dazu führt, dass winzige Details / Probleme über viele Monate hinweg x-mal geprüft werden und die Behörde dazu keine Entscheidung fällt und so grundsätzlich genehmigungsfähige Projekte erst nach monatelanger Verspätung genehmigt werden.

Verpflichtung zur Mithilfe zur Umsetzung von genehmigten Vorhaben

Nicht nur in den Genehmigungsverfahren gibt es zeitliche Verzögerungen, auch in der Umsetzung der Vorhaben nach Erteilung der Genehmigung. Nachfolgend einige Beispiele dazu. Selbstverständlich besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Die Verpflichtung der Gemeinden alle ihre Grundstücke zur Verfügung zu stellen, um Zuwegungen für den Schwerlastverkehr für WEA bauen zu können. Aufgrund der immensen Größen der modernen WEA und deren Komponenten wird es zunehmend schwierig bis unmöglich viele gute WEA Standorte zu erreichen. Für öffentlich gewidmete Wege besteht diese Pflicht jetzt schon, aber trotzdem gibt es immer wieder Gemeinden, die den Abschluss von entsprechenden Gestattungsverträgen massiv verzögern. Hier braucht es eine klare Anweisung und gesetzliche Regelung, die die Nutzung von Gemeindegrundstücken für genehmigte Vorhaben schnell und unproblematisch ermöglicht.
2. Duldungspflicht für private Grundeigentümer ihre Grundstücke für temporäre Wege-, Lagerflächen, etc. zur Verfügung stellen zu müssen.
3. Duldungspflicht für alle Grundeigentümer ihre Grundstücke für Kabelverlegungen zur Verfügung stellen zu müssen. Einen ersten Vorstoß auf Bundesebene dazu hat es schon gegeben.
4. Die Autobahngesellschaft (Bundeseigentum) muss verpflichtet werden, ohne besondere und aufwändige Prüfungen der Abfahrt von Schwertransporten an jeder Stelle der Autobahnen zuzustimmen. Aufgrund der immensen Größen der modernen WEA und deren Komponenten wird es zunehmend schwierig, zeitaufwändig und extrem kostenaufwändig WEA Standorte zu erreichen, wenn man nicht direkt von der Autobahn in den Windpark abfahren kann. Flügeltransporter sind aktuell bei Flügellängen von 81m ca. 95m lang. Direkte Abfahrten von der Autobahn reduzieren häufig auch die Eingriffe in die Natur für den Wegebau.
5. Bei den aktuellen Lieferfristen für elektrotechnische Komponenten, insbesondere Transformatoren, können die festgesetzten Fristen in den Ausschreibungsverfahren der BNetzA nicht eingehalten werden. Das führt dazu, dass z. Z. genehmigte Projekte nicht oder nur sehr verspätet umgesetzt werden, weil der Betreiber befürchtet in die Pönalen zu laufen. Die Fristen zur Umsetzung der Projekte nach Bieterzuschlag müssen den aktuellen Lieferfristen der Komponenten angepasst werden.

Mülheim an der Ruhr, im März 2023
Thomas Tschiesche

